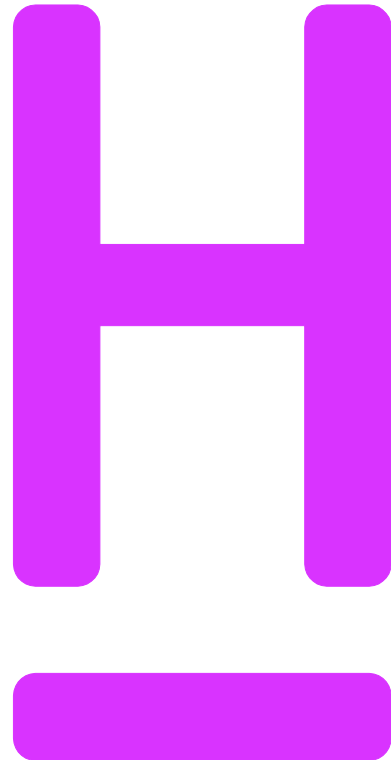


**HOCHSCHULE
HANNOVER**
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS

–
Fakultät V
Diakonie, Gesundheit
und Soziales



Das Berufsamerkennungsahr

Verordnung - Richtlinien - Hinweise - Empfehlungen

Stand: August 2018

Das Berufsanererkennungsjahr

Verordnung - Richtlinien - Hinweise - Empfehlungen

Seite

I.	Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017	2
II.	Ordnung für das Berufsanererkennungsjahr	6
III.	Hinweise und Empfehlungen zum Berufsanererkennungsjahr	
1.	Verlauf und Terminplan für das Berufsanererkennungsjahr	14
2.	Ziel der berufspraktischen Tätigkeit	14
3.	Einarbeitung und Vertiefung in das Berufsanererkennungsjahr	15
4.	Empfehlungen zur Anleitung	16
5.	Berufsanererkennungsjahr im Ausland	17
6.	Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan	18
7.	Praktikumsbeurteilungen	19
8.	Praxisbericht	20
9.	Kolloquium	22

Verordnung
über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen
auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik
und der Bildung und Erziehung in der Kindheit
(SozHeilKindVO)*

Vom 17. Mai 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 6 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Anerkennung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Staatliche Anerkennung
- § 2 Gleichwertige Befähigung
- § 3 Anerkennungsverfahren

Zweiter Abschnitt

Zweiphasige Ausbildung und andere gestufte Ausbildung

- § 4 Ziel und Dauer des Berufsanerkennungsjahres
- § 5 Ausbildungsstellen
- § 6 Ausbildungsvortrag
- § 7 Begleitende Lehrveranstaltungen
- § 8 Beurteilungen, Praxisbericht
- § 9 Zulassung zum Kolloquium
- § 10 Kolloquium
- § 11 Beurteilung des Kolloquiums, Wiederholung, Nichtbestehen
- § 12 Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis
- § 13 Übergangsbestimmung

Dritter Abschnitt

Einphasige Ausbildung

- § 14 Praktische Studienzeit

Zweiter Teil

Anerkennung auf dem Gebiet der Heilpädagogik

- § 15 Staatliche Anerkennung
- § 16 Praktische Studienzeit
- § 17 Anerkennungsverfahren
- § 18 Übergangsbestimmung

Dritter Teil

Anerkennung auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung
in der Kindheit

- § 19 Staatliche Anerkennung
- § 20 Praktische Studienzeit
- § 21 Anerkennungsverfahren

Vierter Teil

Schlussvorschriften

- § 22 Inkrafttreten

Erster Teil

Anerkennung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Staatliche Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin (B. A.), Sozialarbeiter (B. A.), Sozialpädagogin (B. A.) oder Sozialpädagoge (B. A.) erhält auf Antrag, wer

1. ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert im Inland abgeschlossen hat, ausgenommen ein in Nummer 4 genanntes Studium, und anschließend ein Berufsanerkennungsjahr (§§ 4 bis 8 Abs. 1 bis 3) erfolgreich abgeschlossen und in Niedersachsen das Kolloquium (§ 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12) bestanden hat (zweiphasige Ausbildung),
2. in Niedersachsen ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit abgeschlossen hat, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert und eine praktische Studienzeit (§ 14) einschließt (einphasige Ausbildung),
3. ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen hat, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert und anschließend auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit mindestens fünf Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, erfolgreich tätig war, einen mit „bestanden“ beurteilten Praxisbericht (§ 8 Abs. 4) angefertigt und in Niedersachsen das Kolloquium (§ 9 Abs. 2 und §§ 10 bis 12) bestanden hat (andere gestufte Ausbildung),
4. an der Universität Lüneburg das Studium im Diplom-Studiengang Sozialpädagogik oder an der Universität Hildesheim das Studium im Diplom-Studiengang Sozial- und Organisationspädagogik auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit abgeschlossen hat, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert, und wesentliche Unterschiede zu einer in einem Abschluss nach Nummer 1 erworbenen Qualifikation durch den Erwerb entsprechender Kompetenzen im Rahmen eines Angebots einer niedersächsischen Hochschule ausgleicht und nach dem Studium
 - a) ein Berufsanerkennungsjahr (§§ 4 bis 8 Abs. 1 bis 3) erfolgreich abgeschlossen und das Kolloquium (§ 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12) bestanden hat (andere gestufte Ausbildung) oder
 - b) auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit mindestens fünf Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, erfolgreich tätig war, einen mit „bestanden“ beurteilten Praxisbericht (§ 8 Abs. 4) angefertigt und in Niedersachsen das Kolloquium (§ 9 Abs. 2 und §§ 10 bis 12) bestanden hat (andere gestufte Ausbildung),oder
5. aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung (§ 2) verfügt.

*Die berufliche Tätigkeit ist erfolgreich, wenn der Arbeitgeber bestätigt, dass eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit gemäß den Anforderungen ausgeübt wurde.

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135).

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Ausübung des Berufs erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(3) Die in einem anderen Bundesland erteilte staatliche Anerkennung gilt auch in Niedersachsen.

§ 2

Gleichwertige Befähigung

(1) ¹Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union haben vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 eine gleichwertige Befähigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABL EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABL EU Nr. L 134 S. 135), erfüllen. ²Den erforderlichen Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen sind die in Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen unter den dort genannten Voraussetzungen gleichgestellt.

(2) ¹Die Hochschule (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) kann die staatliche Anerkennung unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Abs. 1 und 4 bis 6 der Richtlinie 2005/36/EG davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erfolgreich abgeschlossen (Absatz 3) oder eine Eignungsprüfung bestanden hat (Absatz 4). ²Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung zu lassen. ³Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Satz 2 für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der Hochschule abgelegt werden können.

(3) ¹Der Anpassungslehrgang vermittelt die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach den vorgelegten Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen fehlen. ²Im Rahmen von Fall- und Projektbearbeitungen sollen die fachlichen, methodischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen der Berufstätigkeit vermittelt werden. ³Teile des Anpassungslehrgangs können durch die Hochschule organisierte und fachlich begleitete Hospitationen in einem Arbeitsfeld oder in mehreren Arbeitsfeldern sein. ⁴Am Ende des Anpassungslehrgangs hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Hausarbeit oder eine Präsentation anzufertigen, die von der Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten ist.

(4) ¹Die Eignungsprüfung dient dem Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse verfügt und in der Lage ist, den Beruf auszuüben. ²Die Eignungsprüfung besteht aus einer Hausarbeit oder einer Präsentation, die von der Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten ist, sowie einem von der Hochschule durchzuführenden mündlichen Fachgespräch.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen, die in einem anderen Staat ausgestellt sind.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch entsprechend für Staatsangehörige eines anderen Staates mit Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat ausgestellt sind.

§ 3

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist zu stellen

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 bei der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller das Kolloquium absolviert,
2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bei der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller das Hochschulstudium abschließt, und
3. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 bei einer Hochschule in Niedersachsen, die einen Studiengang auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit anbietet.

(2) ¹Dem Antrag sind beizufügen

1. Nachweise über die berufliche Qualifikation im Original oder in beglaubigter Kopie,
2. ein Identifikationsnachweis im Original oder in beglaubigter Kopie und
3. in deutscher Sprache eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Hochschule beantragt worden ist.

²Dem erweiterten Führungszeugnis (Satz 1 Nr. 3) stehen die Unterlagen gleich, die nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen sind. ³Das erweiterte Führungszeugnis und die Unterlagen nach Satz 2 werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind. ⁴Sind die Unterlagen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder nach Satz 2 nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist zusätzlich eine Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen. ⁵Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden. ⁶Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 5 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten kann sich die Hochschule an die zuständige Stelle des Staates wenden, in dem die Unterlagen ausgestellt oder anerkannt wurden, und die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁷Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Frist nach Absatz 4 Satz 2.

(3) ¹Einem Antrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 sind zusätzlich beizufügen

1. in deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der einschlägigen Berufserfahrung,
2. eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Original oder in beglaubigter Kopie und
3. in deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.

²Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates sind und in diesen Staaten keinen Wohnsitz haben, haben bei einem Antrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Niedersachsen eine entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ³Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ⁴Sind die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 2 oder Satz 3 nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist zusätzlich eine Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

(4) ¹Die Hochschule bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags

und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²Über den Antrag ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, schriftlich zu entscheiden.

(5) Können die für die Bewertung erforderlichen Nachweise aus von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorgelegt werden oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Hochschule die notwendige gleichwertige Befähigung durch eine Eignungsprüfung fest.

(6) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 entscheidet die Hochschule zunächst gesondert über die Gleichwertigkeit der Befähigung.

(7) Wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, überprüft die Hochschule nach der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Befähigung, ob die erforderlichen Kenntnisse vorliegen.

(8) ¹Ist gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag ausgesetzt werden. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist vorher zu hören. ³Die Aussetzung endet am dem Tag, an dem die Hochschule vom Ausgang des Strafverfahrens Kenntnis erhält.

(9) Wer eine staatliche Anerkennung erhalten hat und die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der Hochschule mitzuteilen.

(10) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält über die staatliche Anerkennung von der Hochschule eine Urkunde.

Zweiter Abschnitt

Zweiphasige Ausbildung und andere gestufte Ausbildung

§ 4

Ziel und Dauer des Berufsanerkenntnisjahres

(1) ¹Die Personen im Berufsanerkenntnisjahr sollen sich in die Praxis der Sozialen Arbeit und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. ²Das Berufsanerkenntnisjahr soll dazu befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der ethischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen. ³Im Berufsanerkenntnisjahr wird eine berufspraktische Tätigkeit abgeleistet, die von Lehrveranstaltungen begleitet und in der ein Praxisbericht angefertigt wird.

(2) Das Berufsanerkenntnisjahr dauert zwischen sechs und zwölf Monaten; die Hochschule legt die Dauer einheitlich fest.

(3) ¹Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann bis zu einem halben Jahr auf die Dauer des Berufsanerkenntnisjahres angerechnet werden; das Berufsanerkenntnisjahr muss mindestens sechs Monate dauern. ²Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die Person im Berufsanerkenntnisjahr die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik, der Bildung und Erziehung in der Kindheit, der Pädagogik oder der Sozialwissenschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I (Bekanntmachung des Innenministeriums vom 14. Juni 1999, Nds. MBl. S. 357) ausgeübt hat. ³Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilpädagogin oder Heilpädagoge.

(4) Die Hochschule kann die Dauer des Berufsanerkenntnisjahres verlängern, wenn

1. der Ausbildungsvertrag innerhalb eines Monats nach Beginn des Berufsanerkenntnisjahres nicht oder nicht vollständig zur Genehmigung (§ 6 Abs. 1) vorgelegt wird oder
2. das Erreichen des Ziels des Berufsanerkenntnisjahres gefährdet ist.

(5) ¹Hat die Person im Berufsanerkenntnisjahr die berufspraktische Tätigkeit nicht erfolgreich abgeleistet (§ 8 Abs. 1 Satz 3), so verlängert die Hochschule die Dauer des Berufsanerkenntnisjahres um zwei bis drei Monate. ²Ist die berufspraktische Tätigkeit auch nach der Verlängerung nicht erfolgreich abgeleistet, so kann die Hochschule die Dauer des Berufsanerkenntnisjahres nochmals um zwei bis drei Monate verlängern, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung während der Verlängerungszeit vorgelegen hat und eine nochmalige Verlängerung hinreichend aussichtsreich erscheint.

(6) Wird die berufspraktische Tätigkeit in Teilzeit abgeleistet, so verlängert sich die jeweilige Dauer des Berufsanerkenntnisjahres entsprechend.

§ 5

Ausbildungsstellen

(1) ¹Die berufspraktische Tätigkeit im Berufsanerkenntnisjahr ist in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Praxis der sozialen Arbeit öffentlicher, freier oder privater Träger abzuleisten. ²Die Hochschule kann zulassen, dass die Einarbeitung in Verwaltungstätigkeiten in anderen Einrichtungen abgeleistet wird.

(2) ¹Die Anleitung erfolgt durch eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter, eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder einen staatlich anerkannten Sozialpädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit verfügt. ²In besonderen Fällen, zum Beispiel bei einem Auslandspraktikum, kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen.

§ 6

Ausbildungsvertrag

(1) Der zwischen der Person im Berufsanerkenntnisjahr und dem Träger der Ausbildungsstelle für die berufspraktische Tätigkeit abgeschlossene Ausbildungsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss einen Ausbildungsplan enthalten, in dem der Ablauf und Abschnitte der berufspraktischen Tätigkeit sowie die Ausbildungsziele der Abschnitte unter Berücksichtigung des Ziels des Berufsanerkenntnisjahres festgelegt sind.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Ausbildungsvertrag den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel des Berufsanerkenntnisjahres erreicht wird.

§ 7

Begleitende Lehrveranstaltungen

¹Die Hochschule führt begleitend zur berufspraktischen Tätigkeit Lehrveranstaltungen durch, die der Vor- und Nachbereitung der praktischen Studienzeit dienen und eine kritische Reflexion der Tätigkeiten in der praktischen Studienzeit sicherstellen. ²Die Hochschule legt die Dauer der begleitenden Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung betrieblicher Belange der Ausbildungsstellen fest. ³Die Dauer der begleitenden Lehrveranstaltungen umfasst durchschnittlich mindestens acht und höchstens zehn Zeitstunden je Monat des Berufsanerkenntnisjahres.

§ 8

Beurteilungen, Praxisbericht

(1) ¹Die Ausbildungsstelle beurteilt zur Mitte und zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit den Stand der Ausbildung der Person im Berufsanerkennungsjahr. ²In den Beurteilungen ist auch anzugeben, ob die Ausbildungsziele entsprechend dem Ausbildungsplan erreicht sind. ³In der Beurteilung zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit ist festzustellen, ob die Person im Berufsanerkennungsjahr die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat. ⁴Die Ausbildungsstelle erörtert die Beurteilungen mit der Person im Berufsanerkennungsjahr und übersendet sie anschließend der Hochschule.

(2) ¹Die Person im Berufsanerkennungsjahr fertigt während der berufspraktischen Tätigkeit einen Praxisbericht an. ²Der Praxisbericht ist spätestens einen Monat vor dem Kolloquium und spätestens drei Monate nach Abschluss des Berufsanerkennungsjahres über die Ausbildungsstelle der Hochschule zuzuleiten. ³Der Praxisbericht ist von der Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. ⁴Er ist mit „bestanden“ zu beurteilen, wenn er erkennen lässt, dass die Person im Berufsanerkennungsjahr die im Studium erworbenen Fachkenntnisse in der beruflichen Praxis anwenden kann. ⁵Ist der Praxisbericht mit „nicht bestanden“ beurteilt, so erhält die Person im Berufsanerkennungsjahr einmal Gelegenheit, den Praxisbericht nachzubessern.

(3) Das Berufsanerkennungsjahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Person im Berufsanerkennungsjahr die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat, ihr Praxisbericht mit „bestanden“ beurteilt worden ist und sie an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

(4) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Buchst. b hat die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Praxisbericht anzufertigen und der Hochschule spätestens einen Monat vor dem Kolloquium zuzuleiten; Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 9

Zulassung zum Kolloquium

(1) Zum Kolloquium nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird von der Hochschule auf Antrag zugelassen, wer nach dem dort genannten Studium das Berufsanerkennungsjahr erfolgreich abgeschlossen hat (§ 8 Abs. 3).

(2) Zum Kolloquium nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird von der Hochschule auf Antrag zugelassen, wer nach dem dort genannten Studium

1. auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit in Niedersachsen eine Erwerbstätigkeit ausübt oder ausüben will und die Absicht durch geeignete Unterlagen glaubhaft macht,
2. auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit mindestens fünf Jahre in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, erfolgreich tätig war und
3. einen mit „bestanden“ beurteilten Praxisbericht (§ 8 Abs. 4) angefertigt hat.

(3) Zum Kolloquium nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a wird von der Hochschule auf Antrag zugelassen, wer nach dem dort genannten Studium

1. die entsprechenden Kompetenzen erworben und
2. das Berufsanerkennungsjahr erfolgreich abgeschlossen (§ 8 Abs. 3) hat.

(4) Zum Kolloquium nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b wird von der Hochschule auf Antrag zugelassen, wer nach dem dort genannten Studium

1. die entsprechenden Kompetenzen erworben hat,
2. auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit mindestens fünf Jahre in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, erfolgreich tätig war und

3. einen mit „bestanden“ beurteilten Praxisbericht (§ 8 Abs. 4) angefertigt hat.

(5) Die berufliche Tätigkeit ist erfolgreich, wenn ein Zeugnis des Arbeitgebers bestätigt, dass eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit gemäß den Anforderungen ausgeübt wurde.

§ 10

Kolloquium

¹Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie

1. das Ausbildungsziel des Berufsanerkennungsjahres in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 Buchst. a und
2. ein dem Ausbildungsziel des Berufsanerkennungsjahres vergleichbares Ziel in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Buchst. b

erreicht hat. ²Gegenstand des Kolloquiums sollen insbesondere Fragen sein, die sich aus dem Praxisbericht ergeben. ³Die zu prüfende Person wird von zwei Personen des wissenschaftlichen Personals mit Ausnahme der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte geprüft. ⁴Das Kolloquium findet als Einzelgespräch oder als Gruppengespräch mit höchstens fünf zu prüfenden Personen statt. ⁵Das Einzelgespräch dauert etwa 30 Minuten, das Gruppengespräch etwa 20 Minuten je zu prüfende Person.

§ 11

Beurteilung des Kolloquiums, Wiederholung, Nichtbestehen

(1) Das Kolloquium ist bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung mit „bestanden“ beurteilen.

(2) ¹Wer das Kolloquium nicht bestanden hat, kann es einmal wiederholen. ²Bei Personen, die das Berufsanerkennungsjahr abgeschlossen haben, bestimmt die Hochschule auf Vorschlag der Prüfenden, ob eine weitere berufspraktische Tätigkeit abzuleisten ist, wie lange sie dauert und ob erneut ein Praxisbericht anzufertigen ist. ³§ 4 Abs. 1 und die §§ 5, 6, 8 Abs. 1 bis 3 sowie § 9 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Hochschule kann eine nochmalige Wiederholung des Kolloquiums zulassen, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung der zu prüfenden Person in der Wiederholungsprüfung vorgelegen hat und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint. ²Eine weitere berufspraktische Tätigkeit ist nicht vorzusehen.

(4) Über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Ist das Kolloquium endgültig nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen Bescheid.

§ 12

Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis

(1) Ist der Termin für das Kolloquium der zu prüfenden Person noch nicht mitgeteilt, so kann die zu prüfende Person von dem Kolloquium ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) ¹Ist die zu prüfende Person nach Mitteilung des Termins für das Kolloquium durch Krankheit oder einen sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung des Kolloquiums gehindert, so hat sie dies der Hochschule unverzüglich mitzuteilen und dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise, unverzüglich nachzuweisen. ²Die Hochschule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Liegt eine von der zu prüfenden Person nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt

das Kolloquium als nicht unternommen. ¹Legt die zu prüfende Person das Kolloquium ohne Vorliegen eines Grundes nach Satz 1 nicht ab, so ist das Kolloquium nicht bestanden.

§ 13

Übergangsbestimmung

Hat eine Praktikantin oder ein Praktikant die berufspraktische Tätigkeit der zweiphasigen Ausbildung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit vor dem 1. Januar 2012 begonnen, so ist auf Verlangen der Praktikantin oder des Praktikanten die Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vom 8. August 1983 (Nds. GVBl. S. 179), geändert durch Verordnung vom 22. August 1990 (Nds. GVBl. S. 430), weiterhin anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Einphasige Ausbildung

§ 14

Praktische Studienzeit

(1) ¹In der praktischen Studienzeit sollen sich die Studierenden in die Praxis der Sozialen Arbeit und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. ²Die praktische Studienzeit soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, ethischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

(2) ¹Im Rahmen der praktischen Studienzeit sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erwerben. ²Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann mit bis zu 15 Leistungspunkten auf die praktische Studienzeit angerechnet werden. ³Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die oder der Studierende die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik, der Bildung und Erziehung in der Kindheit, der Pädagogik oder der Sozialwissenschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I ausgeübt hat. ⁴Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilpädagogin oder Heilpädagoge.

(3) ¹Die praktische Studienzeit ist in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Praxis der Sozialen Arbeit abzuleisten. ²Die Anleitung erfolgt durch eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter, eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder einen staatlich anerkannten Sozialpädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der sozialen Arbeit verfügt. ³In besonderen Fällen kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen.

(4) ¹Der zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Träger der Praxisstelle abgeschlossene Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule. ²Der Praktikumsvertrag muss einen Ausbildungsplan enthalten, in dem der Ablauf der praktischen Studienzeit sowie die Ausbildungsziele unter Berücksichtigung des Ziels der praktischen Studienzeit festgelegt sind. ³Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Praktikumsvertrag den Anforderungen des Satzes 2 nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel der praktischen Studienzeit erreicht werden kann.

(5) Die Hochschule führt begleitend zur praktischen Studienzeit Lehrveranstaltungen durch, die der Vor- und Nachbereitung der praktischen Studienzeit dienen und eine kritische Reflexion der Tätigkeiten in der praktischen Studienzeit sicherstellen.

(6) Das Ende der praktischen Studienzeit schließt mit einer Hochschulprüfung ab.

Zweiter Teil

Anerkennung auf dem Gebiet der Heilpädagogik

§ 15

Staatliche Anerkennung

¹Die staatliche Anerkennung als Heilpädagogin (B. A.) oder Heilpädagoge (B. A.) erhält auf Antrag, wer

1. in Niedersachsen ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Heilpädagogik abgeschlossen hat, das eine praktische Studienzeit (§ 16) einschließt oder
2. aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung verfügt.

²§ 1 Abs. 2 und 3 und § 2 gelten entsprechend.

§ 16

Praktische Studienzeit

(1) ¹In der praktischen Studienzeit sollen sich die Studierenden in die Praxis der Heilpädagogik und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. ²Die praktische Studienzeit soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Heilpädagogik tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, ethischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

(2) ¹Im Rahmen der praktischen Studienzeit sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erwerben. ²Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann mit bis zu 15 Leistungspunkten auf die praktische Studienzeit angerechnet werden. ³Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die oder der Studierende die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Heilpädagogik, der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Bildung und Erziehung in der Kindheit, der Pädagogik oder der Sozialwissenschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I ausgeübt hat. ⁴Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilerziehungspflegerin, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge.

(3) ¹Die praktische Studienzeit ist in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Praxis der Heilpädagogik abzuleisten. ²Die Anleitung erfolgt durch eine staatlich anerkannte Heilpädagogin oder einen staatlich anerkannten Heilpädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Heilpädagogik verfügt. ³In besonderen Fällen kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen.

(4) ¹Der zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Träger der Praxisstelle abgeschlossene Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule. ²Der Praktikumsvertrag muss einen Ausbildungsplan enthalten, in dem der Ablauf der praktischen Studienzeit sowie die Ausbildungsziele unter Berücksichtigung des Ziels der praktischen Studienzeit festgelegt sind. ³Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Praktikumsvertrag den Anforderungen des Satzes 2 nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel der praktischen Studienzeit erreicht werden kann.

(5) Die Hochschule führt begleitend zur praktischen Studienzeit Lehrveranstaltungen durch, die der Vor- und Nachbereitung der praktischen Studienzeit dienen und eine kritische Reflexion der Tätigkeiten in der praktischen Studienzeit sicherstellen.

(6) Die praktische Studienzeit schließt mit einer Hochschulprüfung ab.

§ 17

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist zu stellen

1. in den Fällen des § 15 Satz 1 Nr. 1 bei der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller das Hochschulstudium abschließt, und
2. in den Fällen des § 15 Satz 1 Nr. 2 bei einer Hochschule in Niedersachsen, die einen Studiengang auf dem Gebiet der Heilpädagogik anbietet.

(2) ¹Dem Antrag sind die in § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen beizufügen. ²Einem Antrag nach § 15 Satz 1 Nr. 2 sind zusätzlich beizufügen

1. in deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der einschlägigen Berufserfahrung,
2. eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Original oder in beglaubigter Kopie und
3. in deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.

³Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates sind und in diesen Staaten keinen Wohnsitz haben, haben bei einem Antrag nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Niedersachsen eine entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ⁴Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ⁵Sind die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 2 oder Satz 4 nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist zusätzlich eine Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

(3) In den Fällen des § 15 Satz 1 Nr. 2 entscheidet die Hochschule zunächst gesondert über die Gleichwertigkeit der Befähigung.

(4) Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4, 5 und 7 bis 10 entsprechend.

§ 18

Übergangsbestimmung

Wurde im Inland ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Heilpädagogik, das zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen qualifiziert, vor dem 1. August 2016 begonnen, so richtet sich die staatliche Anerkennung als Heilpädagogin (B. A.) oder Heilpädagoge (B. A.) weiterhin nach der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik vom 28. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97).

Dritter Teil

Anerkennung auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit

§ 19

Staatliche Anerkennung

¹Die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin (B. A.) oder als Kindheitspädagoge (B. A.) erhält auf Antrag, wer

1. in Niedersachsen ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit abgeschlossen hat, das
 - a) eine praktische Studienzeit (§ 20) einschließt,
 - b) den inhaltlichen Anforderungen des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 16. September 2010 so-

wie der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14. Dezember 2010 „Gemeinsamer Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (veröffentlicht im Internet unter www.kmk.de) entspricht und

- c) einen wesentlichen Studienschwerpunkt auf die methodisch-didaktisch fundierte Begleitung von Lern- und Bildungsprozessen in mindestens drei der folgenden Bildungsbereiche setzt:
 - aa) Körper-Bewegung-Gesundheit,
 - bb) Sprache und Sprechen,
 - cc) Mathematisches Grundverständnis,
 - dd) Ästhetische Bildung,
 - ee) Natur- und Lebenswelt,
 - ff) Ethische und religiöse Fragen,
2. vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Niedersachsen ein Studium auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit abgeschlossen oder begonnen hat, wenn
 - a) das Studium die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchst. a und b erfüllt oder
 - b) das Studium die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchst. a und b jeweils mindestens zu 75 Prozent erfüllt und
 - aa) die verbleibenden Unterschiede zu einer in einem Abschluss nach Nummer 1 Buchst. a und b erworbenen Qualifikation durch den Erwerb entsprechender Kompetenzen im Rahmen eines Angebots einer niedersächsischen Hochschule ausgeglichen werden oder
 - bb) eine dreimonatige Tätigkeit in Vollzeit oder einem entsprechenden Teilzeitäquivalent in der Kindertagesbetreuung ausgeübt wurde und die verbleibenden Unterschiede zu einer in einem Abschluss nach Nummer 1 Buchst. b erworbenen Qualifikation durch den Erwerb entsprechender Kompetenzen im Rahmen eines Angebots einer niedersächsischen Hochschule ausgeglichen werden

oder

3. aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung verfügt.

²§ 1 Abs. 2 und 3 und § 2 gelten entsprechend.

§ 20

Praktische Studienzeit

(1) ¹In der praktischen Studienzeit sollen sich die Studierenden in die Praxis der Kindheitspädagogik einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. ²Die praktische Studienzeit soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik tätig zu sein. ³Sie sollen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern, vorrangig in der Kindertagesbetreuung, lernen, in unterschiedlichen Situationen angemessen zu handeln und ihre Wahrnehmungs-, Deutungs- und Reflexionskompetenz stärken. ⁴Sie sollen darüber hinaus lernen, die institutionellen, rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen der Bildung und Erziehung in der Kindheit zu berücksichtigen und ihre organisationsbezogenen Kompetenzen zu entwickeln.

(2) ¹Im Rahmen der praktischen Studienzeit sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erwerben. ²Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann mit bis zu 15 Leistungspunkten auf die praktische Studienzeit angerechnet werden. ³Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die oder der Studierende die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit, der Sozialen Arbeit oder der Heilpädagogik in einer Tageseinrichtung für Kinder ausgeübt hat. ⁴Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilerziehungspflegerin,

Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge, die in der Arbeit in Gruppen mit Kindern im Alter von bis zu zehn Jahren in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ausgeübt wurde.

(3) ¹Die praktische Studienzeit ist in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder im Alter von bis zu zehn Jahren bilden und erziehen, abzuleisten. ²In besonderen Fällen kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Studienzeit ausnahmsweise in drei geeigneten Einrichtungen abgeleistet wird. ³Die Anleitung erfolgt durch eine staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder einen staatlich anerkannten Kindheitspädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik verfügt. ⁴In begründeten Fällen kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen.

(4) ¹Der zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Träger der Praxisstelle abgeschlossene Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule. ²Der Praktikumsvertrag muss einen Ausbildungsplan enthalten, in dem der Ablauf der praktischen Studienzeit sowie die Ausbildungsziele unter Berücksichtigung des Ziels der praktischen Studienzeit festgelegt sind. ³Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Praktikumsvertrag den Anforderungen des Satzes 2 nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel der praktischen Studienzeit erreicht werden kann.

(5) Die Hochschule begleitet die praktische Studienzeit durch Lehrveranstaltungen, stellt die Vor- und Nachbereitung der praktischen Studienzeit sicher und ermöglicht eine kritische Reflexion der Tätigkeiten in der praktischen Studienzeit.

(6) Die praktische Studienzeit schließt mit einer Hochschulprüfung ab.

§ 21

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist zu stellen

1. in den Fällen des § 19 Satz 1 Nrn. 1 und 2 bei der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller das Hochschulstudium abschließt oder abgeschlossen hat,
2. in den Fällen des § 19 Satz 1 Nr. 3 bei einer Hochschule in Niedersachsen, die einen Studiengang auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit anbietet.

(2) ¹Dem Antrag sind die in § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen beizufügen. ²Einem Antrag nach § 19 Satz 1 Nr. 3 sind zusätzlich beizufügen

1. in deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der einschlägigen Berufserfahrung,
2. eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Original oder in beglaubigter Kopie und
3. in deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.

³Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates sind und in diesen Staaten keinen Wohnsitz haben, haben bei einem Antrag nach § 19 Satz 1 Nr. 3 durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Niedersachsen eine entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ⁴Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ⁵Sind die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 2 oder Satz 4 nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist zusätzlich eine Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

(3) In den Fällen des § 19 Satz 1 Nr. 3 entscheidet die Hochschule zunächst gesondert über die Gleichwertigkeit der Befähigung.

(4) Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4, 5 und 7 bis 10 entsprechend.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik vom 28. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), außer Kraft.

Hannover, den 17. Mai 2017

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Heinen-Kljajic

Ministerin

II. Ordnung für das Berufsanererkennungsjahr

Ordnung für das Berufsanererkennungsjahr (BAJ) Soziale Arbeit auf Grundlage der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017 (Nds.GVBl. 2017, 149)

§ 1

Ziel des Berufsanererkennungsjahres

Das Berufsanererkennungsjahr richtet sich nach der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit vom 17. Mai 2017 (SozHeilKindVO). Es dient der sachgerechten Einarbeitung in die praktische Sozialarbeit und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten sowie der Vertiefung der erworbenen Fachkenntnisse (§ 4 Abs. 1 SozHeilKindVO).

§ 2

Beginn und Dauer

(1) Das Berufsanererkennungsjahr in der zweiphasigen Ausbildung dauert 12 Monate und beginnt frühestens nach der abgelegten Hochschulabschlussprüfung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SozHeilKindVO).

(2) Vor Beginn muss das Berufsanererkennungsjahr angemeldet und genehmigt werden. Eine Woche nach Antritt des BAJ legt die Person im Berufsanererkennungsjahr eine Bestätigung über den Antritt des Berufsanererkennungsjahres im Praktikumsbüro vor.

(3) Eine Unterbrechung des Berufsanererkennungsjahres ist der Hochschule umgehend von der Person im Berufsanererkennungsjahr oder von der Ausbildungsstelle mitzuteilen. Die berufspraktische Zeit verlängert sich um die Zeit, die vier Wochen Unterbrechung übersteigt (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 SozHeilKindVO). Bei einem Berufsanererkennungsjahr in Teilzeit wird eine Verlängerung entsprechend angepasst (z.B. beträgt bei einem BAJ, das über zwei Jahre in Teilzeitarbeit absolviert wird, die mögliche Unterbrechungszeit 8 Wochen).

§ 3

Teilzeit

Das Berufsanererkennungsjahr kann in Voll- oder Teilzeitarbeit abgeleistet werden. Die Wochenarbeitszeit darf den zeitlichen Umfang, der in der Ausbildungseinrichtung als Halbtags­tätigkeit gilt, nicht unterschreiten. Bei Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit in Teilzeit, verlängert sich die Dauer des Berufsanererkennungsjahres entsprechend (§ 4 Abs. 6 SozHeilKindVO).

§ 4

Auslandspraktikum

Ein Teil des Berufsanererkennungsjahres kann in einer geeigneten Praxisstelle im Ausland durchgeführt werden. Die Person im Berufsanererkennungsjahr muss bei Antritt der berufspraktischen Tätigkeit über ausreichende Kenntnisse der Landessprache verfügen. Mindestens sechs Monate (Vollzeit) mit dem Schwerpunkt Sozialverwaltung sind in Deutschland abzuleisten. Vor Antritt des Berufsanererkennungsjahres sollen die besonderen Modalitäten eines Auslandspraktikums im Praktikumsamt geklärt werden.

§ 5 Anrechnung von Berufstätigkeit

Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens einem Jahr Ganztätigkeit kann gem. § 4 Abs. 3 SozHeilKindVO bis zu einem halben Jahr angerechnet werden. Dies setzt einen schriftlichen Antrag, in dem gleichwertige und hauptberufliche Tätigkeiten außerhalb von Studienzeiten nachzuweisen sind, voraus.

§ 6 Ausbildungsstellen und Praxisanleitung

(1) Die Anerkennung als Ausbildungsstelle für das Berufsankennungsjaar ist von deren Träger zu beantragen. Die Hochschule prüft auf der Grundlage des eingereichten Rahmenausbildungsplanes, in dem die selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit der Sozialen Arbeit unter Berücksichtigung der ethischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Bedingungen festgelegt ist, ob die Einrichtung als Ausbildungsstelle geeignet ist und die Kriterien gem. § 4 Abs. 1 und § 5 SozHeilKindVO erfüllt werden.

(2) Die Praxisanleitung als Qualifizierungsprozess vollzieht sich auf einer lehrenden, beratenden und beurteilenden Funktionsebene. Mindestens 14-täglich soll ein Reflexionsgespräch geführt werden. Die Anleitung erfolgt durch staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, die über eine mindestens zweijährige Berufspraxis im eigenen Berufsfeld verfügen.

(3) In begründeten Ausnahmen kann die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Fachkraft erfolgen (§ 5 Abs. 2 SozHeilKindVO). Vergleichbar qualifiziert ist, wer über einen vergleichbaren Hochschulabschluss, mindestens drei Jahre Sozialarbeitspraxis im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, in dem die Person im Berufsankennungsjaar angeleitet werden soll, sowie Erfahrungen in der Praxisanleitung von Praktikanten oder Praktikantinnen der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik verfügt. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.

§ 7 Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan

(1) Der zwischen der Person im Berufsankennungsjaar und dem Träger der Ausbildungsstelle geschlossene Ausbildungsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule (§ 6 Abs. 1 SozHeilKindVO). Er ist von der Person im Berufsankennungsjaar innerhalb eines Monats nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit bei der Hochschule einzureichen.

(2) Der individuelle Ausbildungsplan (§ 6 Abs. 2 SozHeilKindVO) ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages. In ihm sind die Ziele der berufspraktischen Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 SozHeilKindVO festzulegen. Er wird über die Ausbildungsstelle und von der Anleiterin oder dem Anleiter sowie der Person im Berufsankennungsjaar unterzeichnet der Hochschule zur Genehmigung vorgelegt. Die Person im Berufsankennungsjaar und die Ausbildungsstelle machen durch den Ausbildungsplan glaubhaft, dass auch die mit der praktischen Sozialarbeit verbundene Verwaltungstätigkeit im zeitlichen Umfang der Hälfte der Arbeitszeit innerhalb des Berufsankennungsjahresabgeleistet werden kann.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Ausbildungsvertrag oder der Ausbildungsplan den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 SozHeilKindVO nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel der berufspraktischen Tätigkeit erreicht wird.

§ 8

Begleitende Lehrveranstaltungen (Studientage)

(1) Die Hochschule führt während der berufspraktischen Tätigkeit gem. § 7 SozHeilKindVO begleitende Lehrveranstaltungen (Studientage) durch. Das Studiendekanat stellt das hierfür erforderliche Lehrangebot sicher.

(2) Die Person im Berufsamerkennungsjaar ist verpflichtet, an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Die ordnungsgemäÙe Teilnahme an den Studientagen ist eine der Voraussetzungen zur Zulassung zum Kolloquium (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1 SozHeilKindVO).

(3) Wesentlicher Bestandteil des Studientages sind die die Ausbildungsphase flankierenden Arbeitsgruppen. Diese Studientagsgruppen werden von haupt- und/ oder nebenamtlich Lehrenden geleitet. Sie begleiten den Lernprozess in der Gruppe im Rahmen eines kollegialen Austausches. Die Arbeitsgruppen sollen aus mindestens 8 und höchstens 14 Personen im Berufsamerkennungsjaar bestehen. Von den Personen im Berufsamerkennungsjaar wird erwartet, dass sie ihre Erfahrungen im Praxisfeld thematisieren und eigenes Verhalten reflektieren, um ihre professionelle Identität und Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln. Die Gruppenzusammensetzung erfolgt grundsätzlich berufsfeldübergreifend.

(4) AuÙerhalb des Studientages können Personen im Berufsamerkennungsjaar auch an Lehrveranstaltungen des regulären Studienangebotes der Fakultät V der Hochschule Hannover, nach Absprache mit den für die ausgewählten Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden teilnehmen.

§ 9

Organisatorische Strukturen des Studientages

(1) Das Berufsamerkennungsjaar umfasst 18 Studientage und beinhaltet 15 Studientage (incl. der Fachtagung „Dialog Soziale Arbeit“), in der Regel im 14-täglichen Rhythmus, einen Bibliothekstag sowie zwei Tage ergänzende berufsspezifische Fortbildung.¹ Diese zwei Fortbildungstage sind ausschließlich für berufsspezifische Veranstaltungen im Rahmen des folgenden Katalogs zu nutzen:

- Fortbildungsveranstaltungen der Zentralen Einrichtung für Weiterbildung der Hochschule Hannover
- Fortbildung bei anderen Fortbildungsträgern
- Veranstaltungen des Career Center der Hochschule Hannover
- Fortbildungsveranstaltungen, die durch die Ausbildungsträger angeboten bzw. vermittelt werden und die zum Berufsamerkennungsjaar gehörenden Aufgaben hinausgehen.
- Veranstaltungen des regulären Studienangebotes der Fakultät V der Hochschule Hannover, nach Absprache mit den für die ausgewählten Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden

Die Personen im Berufsamerkennungsjaar müssen diese zwei Fortbildungstage gegenüber der Leiterin oder dem Leiter ihrer Studientagsgruppe nachweisen. Bei Bedarf bestätigt die Hochschule (Praktikumsbüro) die Ordnungsmäßigkeit der Studientage gegenüber den Ausbildungsträgern.

(2) Der Studientag hat folgende zeitliche Struktur:

9.00 - 13.00 Uhr oder 14.00 - 18.00 Uhr Arbeitsgruppen

9.00 - 13.00 Uhr oder 14.00 - 18.00 Uhr Verfügungsstunden (Arbeitsgemeinschaften, Veranstaltungen zu besonderen Themen, Literaturstudium, Hospitationen/ Besuche in Praxisfeldern, Vor- und Nachbereitung des Studientages, Erarbeitung des Praxisberichtes)

¹ Berechnung:

15 Studientage (8 U-Stunden/6 Zeitstunden) = 90 Zeitstunden,

1 Bibliothekstag = 8 Zeitstunden,

2 Fortbildungstage= 12 Zeitstunden.

Insgesamt 110 Zeitstunden

Personen im Berufsamerkennungsahr, die ihr BAJ in Teilzeitform ableisten, sind verpflichtet, die Studentage begleitend und wahrend der gesamten Dauer ihres BAJ zu absolvieren. Sie konnen die erganzenden berufsspezifischen Fortbildungen in Anspruch nehmen oder diese Zeit fur andere praktikumsbezogene Aktivitaten selbstverantwortlich nutzen. Wird wegen der Anrechnung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tatigkeit das Berufsamerkennungsahr verkurzt (§ 4 Abs. 3 SozHeilKindVO), so reduziert sich die Anzahl der abzuleistenden Studentage entsprechend (z.B. waren bei einem 6-monatigen Berufsamerkennungsahr 9 Studentage einschlielich Bibliotheks- und Fortbildungstage abzuleisten).

§ 10

Aufgaben der Leiterin/des Leiters der Studentagsgruppe

Die Leiterin oder der Leiter der Studentagsgruppe fuhrt auch die Betreuung (z.B. Einzelberatung, Vorbereitung auf das Kolloquium, Konfliktgesprache, Praxisbesuche) fur die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgruppe durch. Sie/ er stellt ber die ordnungsgemae Teilnahme der Person im Berufsamerkennungsahr einen Studentagsschein aus, wenn sie/ er an mindestens 75% der Studentage teilgenommen und die erganzenden Fortbildungszeiten nachgewiesen hat. Die Leiterin oder der Leiter der Studentagsgruppe steht der Person im Berufsamerkennungsahr als Erstpruferin oder -prufer fur das Kolloquium zur Verfugung.

§ 11

Auswartige Personen im Berufsamerkennungsahr

- (1) Fur die auswartigen Personen im Berufsamerkennungsahr, deren Praxisort zu weit von Hannover entfernt ist, um an den 14-taglichen Veranstaltungen teilnehmen zu konnen, wird ein besonderer Studentag eingerichtet.
- (2) Auf Antrag konnen auch die begleitenden Lehrveranstaltungen einer anderen Hochschule genutzt werden. Ein schriftlicher Nachweis darber ist vorzulegen.
- (3) Wahrend einer berufspraktischen Tatigkeit im Ausland, bei der die Studentage an der Hochschule Hannover nicht besucht werden konnen, erfolgt eine Begleitung per E-Mail durch eine hauptberuflich Lehrende oder einen hauptberuflich Lehrenden.

§ 12

Beurteilung

- (1) Die Beurteilung (§ 8 Abs. 1 SozHeilKindVO) ist ein ausfuhrlicher, bewertender Bericht ber den Verlauf des Berufsamerkennungsahres auf der Grundlage des individuellen Ausbildungsplanes. Die erste Beurteilung erfolgt nach sechs Monaten. Sie soll in der Zusammenfassung eine Prognose fur die zweite Halfte des Praktikums enthalten und die inhaltlichen Schwerpunkte fur die kommende Zeit angeben. Die zweite Beurteilung ist zum Ende des Berufsamerkennungsahres, zwei Wochen vor dem Kolloquium vorzulegen. In ihr ist festzustellen, ob die Person im Berufsamerkennungsahr die berufspraktische Tatigkeit erfolgreich abgeleistet hat. Bei einem Berufsamerkennungsahr von sechs Monaten Dauer ist nur eine Beurteilung notwendig.
- (2) Wird das Berufsamerkennungsahr halbtags ber zwei Jahre absolviert, erfolgt nach sechs Monaten eine kurze Bestatigung ber den Verlauf des Praktikums, nach einem Jahr eine ausfuhrliche Zwischenbeurteilung, nach eineinhalb Jahren eine erneute kurze Stellungnahme zum Verlauf des Praktikums und zwei Wochen vor dem Kolloquium die abschlieende, ausfuhrliche Beurteilung.
- (3) Bei einem Zeitraum von eineinhalb Jahren sind die Zwischenbeurteilung nach 8 Monaten und die abschlieende Beurteilung zum Ende des Berufsamerkennungsahres vorzulegen.
- (4) Gem. § 8 Abs. 1 SozHeilKindVO ist die Beurteilung mit der Person im Berufsamerkennungsahr zu erornern. Die Erornerng soll in der Beurteilung vermerkt werden.

§ 13 Praxisbericht

(1) Die Person im Berufsanererkennungsjahr hat während der berufspraktischen Tätigkeit einen Praxisbericht anzufertigen. Er ist spätestens einen Monat vor dem Kolloquium und spätestens drei Monate nach Abschluss des Berufsanererkennungsjahres über die Ausbildungsstelle der Hochschule zuzuleiten (§ 8 Abs. 2 SozHeilKindVO).

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchst. b ist der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller anzufertigende Praxisbericht spätestens einen Monat vor dem Kolloquium der Hochschule zuzuleiten. Gegenstand des Praxisberichts ist die aktuelle berufliche Praxis der Antragstellerin oder des Antragstellers auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit. Für dessen Beurteilung gilt § 8 Abs. 2 Satz 3 bis 5 SozHeilKindVO entsprechend.

§ 14 Zulassung zum Kolloquium in der zweiphasigen Ausbildung

(1) Das Kolloquium (§ 10 SozHeilKindVO) in der zweiphasigen Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SozHeilKindVO kann frühestens einen Monat vor Beendigung des Berufsanererkennungsjahres abgelegt werden. Die Zulassung ist von der Person im Berufsanererkennungsjahr spätestens einen Monat vor Beendigung der berufspraktischen Tätigkeit beim Praktikumsamt zu beantragen.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist der Antrag auf die staatliche Anerkennung zu stellen. Dem Antrag sind die in § 3 Abs. 2 der SozHeilKindVO genannten Unterlagen beizufügen. Über den Antrag entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.

(3) Die Person im Berufsanererkennungsjahr wird zum Kolloquium zugelassen, wenn

1. sie die ordnungsgemäße Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen und über die Fortbildungsveranstaltungen durch den von der Studientagsleitung ausgestellten Studientagsschein nachweist (§ 8 Abs.3 SozHeilKindVO),
2. in der Praktikumsbeurteilung zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit festgestellt ist, dass die Praktikantin oder der Praktikant die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat (§ 8 Abs.1 SozHeilKindVO) und
3. der Praxisbericht mit „bestanden“ beurteilt worden ist (§ 8 Abs. 2 SozHeilKindVO).

(4) Die Zulassungsbestätigung und die Mitteilung des Termins ergehen in der Regel acht Tage vor dem Kolloquium.

(5) Ist der Termin für das Kolloquium der Person im Berufsanererkennungsjahr noch nicht mitgeteilt, so kann sie ohne Angabe von Gründen vom Kolloquium zurücktreten. Ist die Person im Berufsanererkennungsjahr nach Mitteilung des Termins für das Kolloquium durch Krankheit oder einen sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung des Kolloquiums gehindert, so hat sie dies der Hochschule unverzüglich mitzuteilen und dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise, unverzüglich nachzuweisen. Die Hochschule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Liegt eine von der Person im Berufsanererkennungsjahr nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt das Kolloquium als nicht unternommen. Legt die Person im Berufsanererkennungsjahr das Kolloquium ohne Vorliegen eines Grundes nach Satz 2 nicht ab, so ist das Kolloquium nicht bestanden.

(6) Wurde das Berufsanererkennungsjahr nicht erfolgreich abgeschlossen, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte in Absprache mit der Anleiterin oder dem Anleiter über die Dauer der Verlängerung (§ 4 Abs. 5 SozHeilKindVO). Die oder der Praktikumsbeauftragte teilt die Verlängerungszeit unverzüglich der Person im Berufsanererkennungsjahr und der Ausbildungsstelle mit. Vorstehendes gilt auch für eine nochmalige Verlängerung gem. § 4 Abs. 5 Satz. 2 SozHeilKindVO.

§ 14a

Zulassung zum Kolloquium in einer anderen gestuften Ausbildung

(1) Zum Kolloquium nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 SozHeilKindVO wird von der Hochschule auf Antrag zugelassen, wer die in § 9 Abs. 2 SozHeilKindVO genannten Voraussetzungen erfüllt. Mit dem Antrag sind die in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 SozHeilKindVO genannten Unterlagen vorzulegen. Geeignete Unterlagen i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 SozHeilKindVO sind beispielsweise der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine Einstellungszusage oder ein Geschäftskonzept.

(2) Zum Kolloquium nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a SozHeilKindVO wird von der Hochschule auf Antrag zugelassen, wer die in § 9 Abs. 3 SozHeilKindVO genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Durchführung und der erfolgreiche Abschluss eines Studiums i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a SozHeilKindVO sowie der Erwerb der dort genannten Kompetenzen sind durch entsprechende Zeugnisse nachzuweisen und mit dem Antrag vorzulegen. § 14 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Zum Kolloquium nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b SozHeilKindVO wird von der Hochschule auf Antrag zugelassen, wer die in § 9 Abs. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Durchführung und der erfolgreiche Abschluss eines Studiums i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b SozHeilKindVO sowie der Erwerb der dort genannten Kompetenzen sind durch entsprechende Zeugnisse nachzuweisen. Diese Zeugnisse sowie das Zeugnis des Arbeitgebers über die erfolgreiche berufliche Tätigkeit i. S. d. § 9 Abs. 4 Nr. 2 SozHeilKindVO sind mit dem Antrag vorzulegen.

(4) § 14 Abs. 2 und 3 bis 5 gilt entsprechend

§ 15

Kolloquium

(1) Am Prüfungsgespräch (Kolloquium) nehmen zwei Lehrende der Fakultät V der Hochschule Hannover und die zu prüfende Person teil. Sie oder er ist berechtigt, eine prüfende Person (§ 10 Satz 3 SozHeilKindVO) vorzuschlagen.

(2) Inhaltliche Grundlage des Kolloquiums ist der Praxisbericht. Die zu prüfende Person legt nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ein Thesenpapier vor. Über das Kolloquium wird ein Protokoll erstellt.

(3) Das Kolloquium ist bestanden, wenn beide Prüfende die Leistungen die zu prüfende Person mit "bestanden" bewerten.

(4) Ist das Kolloquium nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden (§ 11 Abs. 2 SozHeilKindVO). Eine Entscheidung über eine mögliche Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit und deren Dauer treffen die Prüfenden im Benehmen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten. Wird die Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums von der Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit abhängig gemacht (§ 11 Abs. 2 SozHeilKindVO), teilt das Praktikumsamt der Person im Berufsamerkennungsjahr und der Ausbildungsstelle unverzüglich die Dauer der Verlängerung mit. Über eine nochmalige Wiederholung gem. § 11 Abs. 3 SozHeilKindVO entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan im Benehmen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten.

§ 16 Praxisgremium

Die Hochschule richtet ein Praxisgremium ein, in dem Grundsatzfragen der Kooperation zwischen Hochschule und Ausbildungsstellen behandelt werden. Ihm gehören der oder die Praktikumsbeauftragte, eine weitere hauptamtliche Lehrkraft des Studienganges Soziale Arbeit sowie mindestens zwei Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsstellen mit mehrjähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit an. Das Praxisgremium tagt einmal im Semester. Die Einladung erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten.

§ 17 Aufgaben der/des Praktikumsbeauftragten und des Praktikumsamtes

Die Hochschule benennt eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten und hält ein Praktikumsamt vor. Die oder der Praktikumsbeauftragte sowie das Praktikumsamt kooperieren mit den Ausbildungsstellen, um den Lernprozess der Personen im Berufsamerkenngsjahr zu fördern. Der oder die Praktikumsbeauftragte überwacht die Einhaltung der SozHeilKindVO und ist insbesondere für folgendes verantwortlich:

- Organisation der Studientage und Erstellen des Studientagsprogramms
- Beratung und Information von Praxisvertreterinnen und Praxisvertretern in den Praxisstellen, Personen im Berufsamerkenngsjahr sowie Studierenden in Angelegenheiten, die das Berufsamerkenngsjahr und die begleitenden Lehrveranstaltungen betreffen.
- Anerkennung von Praxisstellen durch Genehmigung von Rahmenausbildungsplänen
- Entscheidung über die Anrechnung von gleichwertiger hauptberuflicher Tätigkeit auf das Berufsamerkenngsjahr (§ 4 Abs. 3 SozHeilKindVO)
- Begleitung und Überwachung des Ausbildungsverlaufes
- Genehmigung des individuellen Ausbildungsplanes und des Ausbildungsvertrages
- Bewertung der Beurteilungen
- Organisation der Kolloquien
- Intervention bei Störungen bzw. konflikthaften Entwicklungen während des Berufsamerkenngsjahres z.B. durch Praxisbesuche
- Planung und Organisation der Fachtagung „Dialog Soziale Arbeit“
- Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter der Niedersächsischen Studiengänge Soziale Arbeit
- Anerkennung vergleichbar qualifizierter Fachkräfte für die Anleitung (§ 5 bs. 2 SozHeilKindVO)
- Organisation des Praktikumsausschusses
- Planung und Organisation der Praxis-Kontakt-Messe
- Vorbereitung der Entscheidung über Anträge auf Anerkennung ausländischer Ausbildungs- und Befähigungsnachweise (§ 2 SozHeilKindVO)

Weitere Aufgaben der oder des Praktikumsbeauftragten sind:

- Förderung der Kooperation und des Erfahrungsaustausches mit der beruflichen Praxis, den Personen im Berufsamerkenngsjahr, Studierenden und Hochschulvertreterinnen und –vertretern
- Beratung der Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen bei der Stellensuche und in Fragen der Ausbildungsgestaltung, des Ausbildungsplanes und der Beurteilung
- Akquirierung von Ausbildungsstellen

§ 18 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Personen auf deren staatliche Anerkennung die SozHeilKindVO vom 17. Mai 2017 Anwendung findet.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Ordnung für das Berufsanererkennungsjahr tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 01.10.2013

Genehmigung Präsidium: 16.12.2019

Verkündungsblatt Nr. 10/2013 vom 20.12.2013

1.Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 17.04.2018

Genehmigung Präsidium: 02.07.2018

Verkündungsblatt Nr.07/2018 vom 31.07.2018

Ein weiteres Lernziel ist die Entwicklung der Berufsidentität.

Die Personen im Berufsanererkennungsjahr sollen:

- in der jeweiligen Ausbildungsstelle die Organisationsstruktur der Institution überschauen und Entscheidungsabläufe und Aufgabenverteilung nachvollziehen können;
- sich mit beruflichen Rollenträgerinnen und Rollenträgern identifizieren bzw. auseinandersetzen können und Abgrenzungen zu anderen Berufsrollen vornehmen;
- Standards und berufsethische Prinzipien der Sozialen Arbeit im Vergleich bzw. in Abgrenzung zu anderen Berufsrollen erkennen und danach handeln;
- Das Spannungsfeld zwischen Gesellschaft, Institution und Erwartungen der Klientel erkennen und eigene Handlungsmodelle entwickeln;
- Die Praxisanleitung konstruktiv nutzen, indem Lernprozesse regelmäßig reflektiert und ausgewertet werden, um so die persönliche und professionelle Urteilskraft zu steigern.

Als besonderes Lernziel ist die Reflexionskompetenz hervorzuheben, die konstitutiver Bestandteil der beruflichen Kompetenz ist.

In diesem Sinne sollen Personen im Berufsanererkennungsjahr:

- Ihre Selbst- und Fremdwahrnehmung weiterentwickeln;
- Sich der Werte und Normen die dem eigenen Handeln zu Grunde liegen, bewusst werden und deren Bedeutung einschätzen können;
- In der Lage sein, die Konsequenzen ihres Handelns einzuschätzen.

(Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate an (Fach-) Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland: Berufliche Qualifizierung in Studium und Praxis. Empfehlungen zur Praxisanleitung in der Sozialen Arbeit).

4. Einarbeitung und Vertiefung in das Berufsanererkennungsjahr

Die ersten 6 - 8 Wochen des Berufsanererkennungsjahres dienen der Einarbeitung. Während dieser Zeit sollte die Person im Berufsanererkennungsjahr organisatorisch und inhaltlich einen Gesamtüberblick über die Ausbildungsstelle sowie über deren Einbindung in die Struktur der Trägerinstitution erhalten. Das kann z.B. durch eine Arbeitsfeldanalyse geschehen.

Daran anschließend sollte die Person im Berufsanererkennungsjahr in Absprache mit der Anleiterin oder dem Anleiter auf der Grundlage des individuellen Ausbildungsplanes Aufgabengebiete wählen und erhalten und in diesen Tätigkeitsbereichen unter Anleitung möglichst eigenständig arbeiten.

Die Möglichkeit für eine fortlaufende Selbst- und Fremdrelexion sollte gegeben sein. Dazu bieten sich in Absprache mit der Anleiterin oder dem Anleiter für die Person im Berufsanererkennungsjahr vielfältige Gelegenheiten:

- mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter innerhalb konkreter Handlungssituationen
- während regelmäßiger Praktikanten-Anleiter-Besprechungen in Praktikantengesprächskreise innerhalb der Einrichtung
- durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- durch Teilnahme am Studientag an der Hochschule

4. Empfehlungen zur Anleitung und Erwartungen an die Ausbildungsbeteiligten

4.1 Beziehungssituationen im Berufsamerkennungsahr

Die Lernsituation "Berufsamerkennungsahr" ist ein komplexer Prozess, in dessen Mittelpunkt die Beziehung Anleiterin oder Anleiter – Person im Berufsamerkennungsahr steht.

Außerdem sind die folgenden Beziehungssituationen ebenfalls Lerngegenstand im Praxisfeld:

Person Im Berufsamerkennungsahr ⇔ Kolleginnen oder Kollegen

Person Im Berufsamerkennungsahr ⇔ Klientinnen oder Klienten

Person Im Berufsamerkennungsahr ⇔ Anstellungsträger

Person Im Berufsamerkennungsahr ⇔ Hochschule

4.2 Erwartungen an den Anstellungsträger

Der Träger der Ausbildungsstelle in der beruflichen Praxis schafft die Bedingungen für eine Berufskompetenz entwickelnde Ausbildungssituation. Von ihm wird erwartet, dass er:

- der Anleiterin oder dem Anleiter zur Erfüllung des Anleitungsauftrages die notwendige Arbeitszeit zur Verfügung stellt
- die Zusammenarbeit der beim Anstellungsträger beschäftigten Personen im Berufsamerkennungsahr fördert (zentrale Anleitung, Reflexion und Erfahrungsaustausch)
- den Informationsaustausch zwischen der Hochschule und der Anleiterin oder dem Anleiter unterstützt
- den Erfahrungsaustausch zwischen Anleiterinnen oder Anleitern unterschiedlicher Praxisfelder und Träger ermöglicht
- der Anleiterin oder dem Anleiter die Möglichkeit bietet, Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Anleitung zu besuchen.

4.3 Erwartungen an die Anleiterinnen und Anleiter

Praxisanleitung ist als Qualifizierungsprozess zu verstehen, der sich auf einer lehrenden, beratenden und beurteilenden Funktionsebene vollzieht. Von Anleiterinnen und Anleitern (Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung) wird erwartet, dass sie:

- Über eine mindestens zweijährige Berufspraxis im eigenen Berufsfeld verfügen (§ 5 Abs.2 SozHeilKindVO)
- Aufgaben und Entscheidungswege der Dienststelle innerhalb der Gesamteinstitution den Personen im Berufsamerkennungsahr darstellen
- den Personen im Berufsamerkennungsahr das eigene Sachgebiet erklären
- die sozialen Rollen der Klienten und Klientinnen im in Frage kommenden Bezugsfeld erkennen und verstehen, diese den Personen im Berufsamerkennungsahr aufzuzeigen
- in der Lage sind, sich mit der beruflichen Funktion im Kontext Sozialer Arbeit auseinanderzusetzen und einen persönlichen Standpunkt zu benennen
- Ziele für die Arbeit formulieren und Arbeitsstil und Handlungsansätze durchschaubar machen
- auf der Grundlage des Ausbildungsplanes den Lernprozess im Berufsamerkennungsahr begleiten, fördern und reflektieren.

Das Anleitungsgespräch ist ein relevanter Bestandteilteil des Berufsamerkennungsahres. Es sollte mindestens 14-täglich stattfinden und ca. 2 Std. umfassen. Zu Beginn des BAJ wird sicherlich mehr Zeit dafür notwendig sein als zum Ende.

In den Anleitungsgesprächen soll es vorrangig um folgende Inhalte gehen:

- Klärung der Struktur des Ausbildungs-/Arbeitsplatzes
- Erarbeitung von Situationsanalysen, Zielsetzungen, Handlungs- / Arbeitsabsprachen
- Reflexion der praktischen Arbeitsvollzüge, einschl. Korrektur der Zielsetzungen und Handlungsweisen
- Klärung der Beziehungssituationen

Neben diesen berufs-/ ausbildungsalltagsbezogenen Themen sollte eine Auseinandersetzung mit den folgenden Themen erfolgen:

- Verständnis von Sozialer Arbeit
- Berufsbild, Status und Rolle (Person im Berufsanererkennungsjahr / Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter)
- berufspolitische Aspekte.

4.4 Erwartungen an die Personen im Berufsanererkennungsjahr

Bei den Personen im Berufsanererkennungsjahr wird die Bereitschaft vorausgesetzt, sich mit den Erwartungen der Anleiterinnen und Anleiter, der Klienten und Klientinnen, des Anstellungsträgers und den eigenen Ansprüchen sowie mit ihrer beruflichen Rolle auseinanderzusetzen. Sie gestalten ihr Anerkennungs-jahr aktiv und verantwortlich mit.

4.5 Erwartungen an die Hochschule

Die Hochschule bemüht sich gemeinsam mit den Ausbildungsinstitutionen um eine realistische Einschätzung der Berufswirklichkeit von Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern.

Außerdem wird von der Hochschule erwartet, dass sie

- die Praxiskontakte ihrer Dozentinnen und Dozenten gewährleistet
- Fortbildungsmaßnahmen für Anleiterinnen und Anleiter anbietet
- Anleiterinnen und Anleiter sowie die Träger über das Curriculum im Studiengang Soziale Arbeit informiert
- die Studierenden auf das Berufsanererkennungsjahr vorbereitet
- eine Kooperation zwischen ihr und den Ausbildungsstellen fördert.

5. Berufsanererkennungsjahr im Ausland

Ein Teil des Berufsanererkennungsjahres kann in einer geeigneten Praxisstelle im Ausland absolviert werden. Die sozialverwaltungspraktische Tätigkeit im Umfang von sechs Monaten (Vollzeit) ist in Deutschland abzuleisten. Im Allgemeinen gelten für das BAJ im Ausland die Voraussetzungen der SozHeilKindVO. Bedingung ist, dass die Person im Berufsanererkennungsjahr über ausreichende Kenntnisse der jeweiligen Landessprache verfügt.

Da während eines Berufsanererkennungsjahres im Ausland i.d.R. nicht die begleitenden Lehrveranstaltungen besucht werden können, gilt hier folgendes Äquivalent: Die Person im Berufsanererkennungsjahr sucht sich eine hauptberuflich Lehrende oder einen Lehrenden der Hochschule für eine Begleitung per E-Mail für die Zeit des Auslandsaufenthaltes. Die Person im Berufsanererkennungsjahr schickt mindestens einmal im Monat einen Bericht mit entsprechenden Fragestellungen über den Verlauf des Anerkennungs-jahres, Klientel, Träger und Anleitung an die betreuende Lehrkraft, die zu den angesprochenen Themen und Fragestellungen schriftlich Stellung nimmt. Über diesen Ausbildungsteil muss außerdem ein ausführlicher Bericht angefertigt werden, der Gegenstand einer intensiven Reflexion mit der betreffenden Lehrkraft sein soll. Die näheren Modalitäten sind im Einzelfall mit dem Praktikumsbüro abzuklären.

6. Ausbildungsvertrag und Individueller Ausbildungsplan

6.1 Ausbildungsvertrag

Gemäß § 6 Abs. 1 der SozHeilKindVO bedarf der zwischen der Person im Berufsanererkennungsjahr und dem Träger der Ausbildungsstelle geschlossenen Ausbildungsvertrag der Genehmigung der Hochschule.

Die Person im Berufsanererkennungsjahr muss den Ausbildungsvertrag innerhalb eines Monats **nach Beginn** des Anerkennungsjahres der Hochschule (Praktikumsbüro) vorlegen. Zu diesem Zweck gibt es einen Vordruck.

6.2 Individueller Ausbildungsplan

Im individuellen Ausbildungsplan soll der Praxiseinsatz der Person im Berufsanererkennungsjahr festgelegt sein. Er wird gemeinsam von der Anleiterin oder dem Anleiter und der Person im Berufsanererkennungsjahr

- im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger - erarbeitet und soll den Verselbständigungsprozess der Person im Berufsanererkennungsjahr berücksichtigen. Deshalb ist ein **individueller Ausbildungsplan** zu erstellen, dem in der Regel ein Rahmenausbildungsplan zugrunde liegt.

Die gemeinsame Erarbeitung des individuellen Ausbildungsplanes entspricht einem Arbeitsbündnis. Der individuelle Ausbildungsplan ist Grundlage für die Reflexion und des Feedbacks während des Anerkennungsjahres und für die schriftlichen Beurteilungen. Er ist von der Anleiterin oder vom Anleiter und der Person im Berufsanererkennungsjahr zu **unterschreiben**.

Der Ausbildungsplan ist in den ersten vier Wochen des BAJ zu erstellen und der Hochschule (Praktikumsamt) zur Genehmigung zuzuleiten. Nach Zustimmung durch die Hochschule wird er Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

Strukturierungsempfehlung für den individuellen Ausbildungsplan

I. Allgemeine Angaben

- Ausbildungsstelle und Träger der Ausbildungsstelle
- Name der Person im Berufsanererkennungsjahr
- Name und Qualifikation des Anleiters oder der Anleiterin. gem. der SozHeilKindVO muss er oder sie über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung im Berufsfeld verfügen
- Dauer des Berufsanererkennungsjahres von..... bis.....
- Arbeitszeiten, z.B. Teilzeit- oder Vollzeittätigkeit

II. Angaben zur Ausbildungsstelle (Kurze Beschreibung der Praxisstelle)

- Rechtsstatus des Trägers
- Klientel
- Aufgabenstellung
- Mitarbeiterstruktur

III. Angaben zur Struktur, zu Inhalten und Ziele des Berufsanererkennungsjahres

- Lern- und Arbeitsbereiche im Berufsanererkennungsjahres
- Zeitlicher, an Ausbildungsabschnitten orientierter Ablauf des Berufsanererkennungsjahres
- Ausbildungsinhalte und Ziele bezüglich der **sozialpädagogischen** Anteile
- Ausbildungsinhalte und Ziele bezüglich der **Sozialverwaltungsanteile**
- Formen des Lernens (z.B. durch Hospitation, Beobachtung, Übernahme bestimmter Aufgaben, Teilnahme an Teamsitzungen und Supervision)
- persönliche Lernziele der Person im Berufsanererkennungsjahr

IV. Anleitung im Berufsanererkennungsjahres

- Form, Inhalt, zeitlicher Umfang

Anmerkung: Das Anleitungsgespräch zwischen Anleiterin oder Anleiter und der Person im Berufsanererkennungsjahr ist relevanter Bestandteil des Anerkennungsjahres. Es sollte mindestens 14-täglich stattfinden und ca. 2 Std. umfassen. Zu Beginn des BAJ wird i.d.R. mehr Zeit dafür notwendig sein als zum Ende.

In den **Anleitungsgesprächen** soll es vorrangig um folgende Inhalte gehen:

- Ausbildungsinhalte und Ziele bezüglich der **Sozialverwaltungsanteile**
- Klärung der Struktur des Ausbildungsplatzes, Erarbeitung von Situationsanalysen, Zielsetzungen und Handlungs-/Arbeitsabsprachen, Reflexion der praktischen Arbeitsvollzüge, evtl. Korrektur der Zielsetzungen und Handlungsweisen, Klärung der Beziehungssituationen.
- Neben der Auseinandersetzung mit diesen Themen des Berufsalltags sollten, immer bezogen auf die eigene Ausbildungsstelle, das Verständnis von Sozialer Arbeit, Berufsbild, Status und Rolle (Person im Berufsanererkennungsjahr / Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter), berufspolitische Aspekte thematisiert werden.

Hinweise zu den sozialverwaltungspraktischen Anteilen im Berufsanererkennungsjahr

Da zu den Sozialverwaltungsinhalten häufig nachgefragt wird, sind hier einige Tätigkeitsbereiche als Orientierung aufgeführt:

- Kennenlernen und anwenden von für das Berufsfeld relevanter Gesetze und Verwaltungsvorschriften, (z.B. SGB, Bildungs-, Ordnungs-, Finanzierungsgesetze, BGB, StGB, JGG, Ausländerrecht, allgemeine und besondere Leistungsgrundlagen usw.)
- Kennenlernen und umsetzen der gesetzlichen Grundlagen, die die Einrichtung betreffen
- Einblick in die Organisations- und Entscheidungsstrukturen sowie der Finanzierungsgrundlagen der Institution
- Planung und Organisation von Hilfe und Unterstützung (z.B. Hilfeplankonferenzen)
- Einbindung in die Verwaltungsabläufe (Dokumentation, gutachtliche Stellungnahmen, Antragstellung)
- Zusammenarbeit und Schriftverkehr mit (anderen) Behörden u. Institutionen
- Gremien-/ Netzwerk-/ Öffentlichkeitsarbeit
- Budget und Budgetverwaltung – Abrechnungen
- Datenerhebung, Praxisforschung, Projektplanung, Evaluation
- Konzeptentwicklung

7. Beurteilungen

Die Beurteilung ist **kein arbeitsrechtliches Zeugnis** und nicht für Bewerbungszwecke gedacht, sie dient ausschließlich der Zulassung zum Kolloquium. Für Bewerbungen wird empfohlen, sich ein arbeitsrechtliches Zeugnis ausstellen zu lassen (§16 Berufsbildungsgesetz).

Strukturierungsempfehlung für eine Beurteilung

Personenbezogene Angaben zum Berufsanererkennungsjahr

- Vorname und Nachname der Person im Berufsanererkennungsjahr
- Beginn und Ende des Berufsanererkennungsjahres
- Zeitraum der Beurteilung
- Vorname, Nachname und berufliche Qualifikation der Anleiterin oder des Anleiters

Darstellung des Lernfeldes der Person im Berufsanererkennungsjahr

- kurze Beschreibung der Rahmenbedingungen
- kurze Beschreibung der Aufgaben der Person im Berufsanererkennungsjahr und der Ausbildungsziele für das BAJ
- eventuelle Abweichungen vom Ausbildungsplan

Beurteilungsaspekte

- Bewältigung des beruflichen Alltags und Organisation der gestellten Aufgaben
- Kenntnisse und Fertigkeiten und deren Umsetzung in praktisches Handeln
- Zusammenarbeit und Beziehungsgestaltung mit Klientinnen und Klienten
 - Wertvorstellung im Umgang mit Einzelnen und /oder Gruppen
 - kommunikative Fähigkeiten (mündlich und schriftlich)
 - erfassen und einschätzen deren Lebenssituation
 - Probleme und Konflikte wahrnehmen, verstehen, fachlich einordnen und beurteilen
 - Unterstützungsmöglichkeiten erkennen und erschließen
 - Zugang zu Handlungskonzepten und methodischen Strukturen
- Umgang mit gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgängen, interner und externer Schriftverkehr (administrative Kompetenzen)
- Kritikfähigkeit
- Kooperationsfähigkeiten mit Kolleginnen und Kollegen, mit der Dienststelle
- Auseinandersetzung mit der Berufsrolle (berufliche Identität und Einstellungen zum Beruf)
- Besondere Fähigkeiten in dem speziellen Arbeitsbereich
- Lernschritte, die die Person im Berufsanererkennungsjahr noch vor sich hat. Was sollte sie bzw. er noch weiter entwickeln (Haltung, Wissen, Können)?

Die Zusammenfassende Beurteilung sollte in die Aussage münden:
"Das Berufsanererkennungsjahr wurde gemäß des Ausbildungsplans
erfolgreich bzw. **nicht erfolgreich** absolviert"

Gemäß der SozHeilKindVO § 8 Abs. 1 ist die Beurteilung mit der Person im Berufsanererkennungsjahr zu erörtern. Dies soll in der Beurteilung kenntlich gemacht werden.

8. Praxisbericht

Der Praxisbericht ist eine der Zulassungsvoraussetzungen zum Kolloquium. Er ist inhaltliche Grundlage des Kolloquiums.

Form und Inhalt des Praxisberichtes

Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Person im Berufsanererkennungsjahr nach didaktisch-methodischer Anleitung die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anwenden kann (SozHeilKindVO § 8 Abs.2).

Form:

Der Bericht sollte ca. 20 DIN A 4-Seiten umfassen; er muss mit Schreibmaschine oder Computer geschrieben sein.

Das **Deckblatt** soll die nachstehenden Informationen enthalten:

Praxisbericht - Name und Anschrift der Verfasserin oder des Verfassers - Dauer des Berufsanererkennungsjahres (von - bis) - Bezeichnung und Träger der Ausbildungsstelle mit Anschrift - Name der prüfenden Dozentin oder des prüfenden Dozenten.

Am Ende des Berichtes muss die Person im Berufsanererkennungsjahr die folgende Erklärung abgeben:

Hiermit erkläre ich, dass ich den von mir eingereichten Praxisbericht selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Inhalt

Der Bericht bietet Gelegenheit, noch einmal den Übergang zwischen Hochschule und Praxis theoretisch zu begreifen und die psychosozialen, handlungspraktischen und theoretischen Lernprozesse, die in dem Jahr abgelaufen sind, zu formulieren.

Unterstützung leistet hier ein von Anfang an sorgfältig geführtes Praxis -/ Lerntagebuch.

- **Beschreibung der Institution und Darstellung des eigenen Tätigkeitsbereiches**

Die Darstellung der Praxisstelle und des eigenen Tätigkeitsbereiches soll sich nicht nur mit der Sachausstattung und institutionellen Faktoren beschäftigen, sondern ein Portrait der Ausbildungsstelle liefern, das die inhaltliche Konzeption (Ziele und Aufgaben, sozialarbeiterische Methoden und Handlungsansätze, gesetzliche/finanzielle Grundlagen), die Kommunikationsstruktur, die theoretische Basis des professionellen Handelns, typische Konfliktstrukturen usw. darstellt.

- **Falldarstellung**

Fall wird hierbei weit verstanden: Es kann die Darstellung eines Einzelfalls, einer Teamkonfliktsituation, einer Gruppenentwicklung, eines institutionsbezogenen Themas bzw. einer Problemdarstellung oder auch die Bearbeitung eines für diesen Arbeitsbereich typischen Themas sein.

Gemeinsame Merkmale einer solchen Darstellung sind: Analyse der Ausgangssituation mit angemessenem theoretischen Hintergrund, Planung einer (oder mehrerer) Intervention(en) entsprechend dem üblichen Methodenkanon, Schilderung des Interventionsverlaufs, Bewertung des Verlaufs.

Eine Auseinandersetzung mit der erlebten eigenen sozialarbeiterischen / sozialpädagogischen Handlungskompetenz soll diesen Teil abschließen.

- **Das Verhältnis von Studium und berufspraktischer Ausbildung**

Dieser Teil beinhaltet eine generelle Einschätzung des Studienverlaufs und der Studieninhalte für die in diesem Jahr ausgeübten Tätigkeiten und die Anforderungen, die die Ausbildungsstelle an die Person im Berufsanererkennungsjahr gestellt hat. Hier soll eine Analyse der Praxisanforderungen dem Studienverlauf gegenübergestellt werden und eine Bewertung auf Grund der gemachten Erfahrungen erfolgen.

- **Entwicklung professioneller Identität**

Hier geht es um die persönliche Darstellung des Wegs in eine professionelle Identität als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter. Dazu gehört eine Gegenüberstellung von Vorstellungen über Soziale Arbeit, wie sie im Studium vermittelt oder über eigene Arbeit entwickelt wurden. Gründe für eine mögliche Diskrepanz zwischen beidem sollen genannt und diskutiert werden.

- **Lernen durch Praxisanleitung und Studientagsgruppe**

Ein abschließender Abschnitt soll die Lernmöglichkeiten in/ durch Praxisanleitung wie auch der Studientagsgruppe darstellen und ein Statement über die dortigen Lernprozesse und Lernergebnisse beinhalten

Für die Erarbeitung des Praxisberichtes und die inhaltliche und organisatorische Durchführung des Kolloquiums ist von Vorteil, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig mit der prüfenden Dozentin oder dem Dozenten in Verbindung setzt.

9. Kolloquium

In dem Kolloquium, das über Themen, die sich aus dem Praxisbericht ergeben, geführt wird, sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie sich **sachgerecht in die praktische Sozialarbeit/ Sozialpädagogik einschließlich der Verwaltungstätigkeit** eingearbeitet und ihre Fachkenntnisse vertieft haben.

(Weitere Hinweise unter § 15 der Ordnung über das Berufsanererkennungsjahr (BAJ))

Die Ausbildungsstelle hat die Person im Berufsanererkennungsjahr gem.

§ 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Teilnahme am Kolloquium (incl. Wegezeiten) freizustellen.

Herr Richard Kaiser
Beauftragter für Praktika u.
Praxiskontakte
Haus 3C, Zimmer 0.01
Tel.: 0511-9296-3177
Email:
richard.kaiser@hs-hannover.de

Frau Petra Langer
Praktikumsbüro
Sachbearbeitung
Haus 3C, Zimmer 0.04
Tel.: 0511-9296-3176
Email:
petra.langer@hs-hannover.de